

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) finden auf alle Bestellungen und Lieferungen von Waren für die Tele Columbus AG oder für ein anderes Unternehmen, welches mit der Tele Columbus AG i.S.d. § 15 AktG verbunden ist (nachfolgend „AG“ bezeichnet), Anwendung.

(2) Diese AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ bezeichnet) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. VERTRAGSBESTANDTEILE

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

- a) der Auftrag (Bestellung),
- b) die jeweilige Leistungsbeschreibung bzw. Angebot
- c) der Verhaltenskodex für Lieferanten (TC Supplier Code of Conduct) in seiner jeweils aktuellen Fassung (siehe unter: www.telecolumbus.com).

3. BEAUFTRAGUNG UND ANGEBOT

(1) Für die jeweilige Bestellung erteilt der AG eine schriftliche Beauftragung, ggf. unter Bezugnahme auf ein etwaiges Angebot des AN (nachfolgend „AN“ bezeichnet).

(2) Wenn die Beauftragung des AG ein Angebot des AN bestätigt, gilt der Vertrag als vereinbart mit dem Leistungsinhalt und der Vergütung des Angebotes. Änderungen oder Erweiterungen zu dem vom AN abgegebenen Angebot sind verbindlich, wenn sie in der Beauftragung schriftlich festgehalten und vom AN bestätigt worden sind.

(3) Angebotsbedingungen des AN oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vorverträge werden nicht Gegenstand des Vertrags. Insbesondere erkennt der AG entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nicht an, es sei denn, der AG hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

4. LEISTUNGSPFLICHTEN DES AN, LIEFERUNG VON WAREN, VERPACKUNG, GEFAHRENÜBERGANG

(1) Der AN hat etwaige bestehende Richtlinien des AG einzuhalten. Sofern diese dem AN nicht bereits bei Beauftragung vorliegen, werden diese dem AN durch den AG mitgeteilt.

(2) Die bestellten Waren sind handelsüblich und sachgerecht (entsprechend deren Beschaffenheit und Beförderungsart) zu verpacken. Transportverpackungen sind vom AN auf seine Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

(3) Allen Lieferungen ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Der Lieferschein muss alle Bestelldaten (insbesondere die Bestellnummer, die Artikelnummer, Bestell- und Liefermenge) enthalten und hat den Liefergegenstand nach Art und Umfang genau zu bezeichnen. Fehlt eine Angabe, so hat der AG eine daraus resultierende Verzögerung bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.

(4) Über jede Lieferung/Sendung ist dem AG rechtzeitig eine genaue Versandanzeige unter Angabe der Bestellnummer bei Abgang der Ware zu erteilen. Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Versandanschrift entstehen, hat der AN zu tragen.

(5) Lieferungen/Leistungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten des AG sind mit diesem vorher schriftlich zu vereinbaren. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift resultierenden Nachteile gehen allein zu Lasten des AN.

(6) Bis zur vollständigen Annahme der Lieferung durch den AG am Erfüllungsort trägt der AN die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Waren. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall eine Versicherung auf Kosten des AG vereinbart wird oder der AG die Transportversicherung selbst abschließt.

(7) Vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Vereinbarte Zahlungsstermine werden dadurch nicht berührt.

(8) Schriftlich vereinbarte Probelieferungen/-leistungen gehen ausschließlich zu Lasten des AN. Der AN hat daraus keinen Anspruch auf Beauftragung.

5. ÄNDERUNGEN DES BESTELLMUFGANGS

(1) Der AG ist berechtigt innerhalb angemessener Frist beim AN Bedarfsabweichungen zu fordern. Dies wird er dem AN schriftlich anzeigen. Der AN hat dies zu bestätigen und der Bedarfsabweichung nachzukommen, es sei denn, dies ist für ihn wirtschaftlich unzumutbar oder Bestellungen können aufgrund vereinbarter Termine nicht mehr angepasst werden.

(2) Für den Fall der Änderung des Bestellumfangs werden die Parteien neue Termine vereinbaren bzw. bei einer Erhöhung des Bestellumfangs für die zusätzlich zu liefernde Ware einen gesonderten Termin vereinbaren.

(3) Bei vom AG geforderten Bedarfsabweichungen, gelten für die Kosten der Mehrleistungen bis zu 20 v. H. der Auftragssumme bzw. der bestellten Menge die gleichen vereinbarten Konditionen. Entsprechendes gilt für Minderleistungen.

6. PRODUKTBESCHAFFENHEIT

(1) Der AN leistet in Bezug auf die Ware die in der Bestellung vorgegebene Beschaffenheit. Dort gesondert hervorgehobene Merkmale gelten als garantiert.

(2) Der AN hat die Lieferungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Etwaige erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern und sind im Preis enthalten. Die gelieferte Ware muss die einschlägigen Prüfzeichen tragen.

(4) Der AN garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen schadstofffrei, d.h. frei von gefährlichen, gesundheitlichen Stoffen, erfolgen.

(5) Der AN verpflichtet sich, bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Lieferverfahren und Verpackungsmaterialien einzusetzen.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die in dem Angebot ausgewiesenen Preise sind bindend und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu der vom AG angegebenen Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle (z.B. in den benannten Räumlichkeiten) sind in den Preisen enthalten. Rechnungen müssen das Datum des Liefertags tragen.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und in Angeboten und allen Rechnungen jeweils am Ende gesondert aufzuführen. Die Rechnungen müssen den Vorgaben der §§ 14, 14 a UstG entsprechen. Insbesondere müssen folgende Angaben in den Rechnungen enthalten sein:

- Name; Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der jeweiligen AG-Gesellschaft
- Name, Anschrift und Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN
- Art und der Umfang der Leistung (alternativ Bezug auf ergänzende Dokumente, z.B. Vertrag), gesonderter Ausweis von Darbietungs- und Rechteanteil
- Zeitpunkt der Leistung (z.B. Monat)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- AG-Bestellnummer
- Nettobetrag für die Leistung, aufgeschlüsselt nach steuerpflichtigen – getrennt nach Steuersätzen- und steuerfreien Beträgen
- Der auf den Nettobetrag entfallende Steuerbetrag st gesondert auszuweisen

- Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung (z.B. Auslandslieferung)
- Ergänzende Hinweise bei ausländischen Dienstleistern/AN
- Bei Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 250,-) müssen nur die Spiegelstriche Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 10 und die Bruttobeträge aufgeschlüsselt nach Steuersätzen enthalten sein.

(3) Rechnungen kann der AG nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und den Lieferschein enthalten, angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der AN hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen Rechnungsbeträgen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden. Rechnungen sind per E-Mail an lieferrantenrechnung@pyur.com zu senden und dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.

(4) Der AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Entgelt nach seiner Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Erfüllung der Leistung und des Rechnungserhalts.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist der AG bei mangelhafter Lieferung/Leistung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

8. LIEFERTERMIN, VERZUG, HÖHERE GEWALT

(1) Vereinbaren der AG und der AN einen Termin in der Beauftragung für die Lieferung und hat der AG an der fristgerechten Leistungserbringung erkennbar ein besonderes Interesse, so sind solche Termine verbindliche und fest vereinbarte Fixtermine i.S.d. § 376 HGB. Der AN gerät durch die Nichteinhaltung solcher Termine ohne weitere Nachfristsetzung in Verzug. Schäden, die dem AG durch die vom AN verschuldete Nichteinhaltung von Terminen entstehen, hat der AN zu ersetzen.

(2) Voraussichtliche Lieferverzögerungen hat der AN dem AG unter Angabe der Gründe und – wenn es die Informationslage zulässt – die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vorstehende Regelung unter Nr. 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die dem AG zustehenden Ersatzansprüche.

(4) Der AG ist nicht verpflichtet, Teillieferungen bzw. Teilleistungen anzunehmen. Die Annahme einer verzögerten und/oder teilweisen Lieferung/Leistung bedeutet nicht den Verzicht auf weitere Ansprüche.

(5) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Höhere Gewalt im Sinne dieser AEB ist ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt und von einer umsichtigen, branchenerfahrenen Partei nicht vorhergesehen und bei Eintritt nicht mit angemessenem Aufwand überwunden werden konnte. Der AG ist von der Verpflichtung zur Annahme der beauftragten Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar oder für ihn von Interesse ist.

9. EIGENTUMSVORBEHALT UND GEFAHRENÜBERGANG

(1) Das Eigentum an der Ware geht mit Lieferung in das Eigentum des AG über. Der AN verzichtet mit Ausführung der Leistung bzw. Lieferung auf einen Eigentumsvorbehalt. Eigentumsvorbehalte Dritter hat der AN dem AG bei Angebotsabgabe schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus bis zu der vom AG angegebenen Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen.

(3) Ergänzend zu § 412 Abs. 1 HGB hat der AN für den Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Hilfsmittel zur Entladung zu sorgen, sofern dies erforderlich ist, da nicht an allen Standorten/Lieferanschriften bzw. Verwendungsstellen Entladungen über eine Lagerrampe vorgenommen werden können.

(4) Mit der Annahme der Lieferung geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den AG über. Die Vorschrift des § 446 BGB bleibt hiervon unberührt.

10. RÜGE OBLIEGENHEIT UND MÄNGELRECHTE

(1) Für die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung/Leistung sowie für die Einhaltung von gegebenen Garantien übernimmt der AN auch für seine Unterlieferanten volle Haftung.

(2) Der AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht.

(3) Ist eine gelieferte Ware mangelhaft, kann der AG den AN nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung auffordern. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der zweite Nachbesserungsversuch erfolglos bleibt. Bei einer Nachlieferung hat der Austausch der mangelhaften Ware durch den AN unverzüglich zu erfolgen. Die Nachlieferung ist fehlgeschlagen, wenn die als Ersatz gelieferte Ware wiederum mangelhaft ist.

(4) Die Annahme mangelhafter Ware kann vom AG verweigert werden.

(5) Mehraufwendungen, die durch die Prüfung und Rücksendung mangelhafter Waren entstehen, hat der AN zu ersetzen.

(6) Die Gewährleistung beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sie wird mit dem Zugang einer Mängelrüge des AG bis zur Behebung des Mangels durch den AN unterbrochen. Im Falle einer Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistung erneut zu laufen.

(7) Die Haftung des AN umfasst auch Schäden, die dem AG aus der Inanspruchnahme Dritter erwachsen. Der AN verpflichtet sich den AG von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn der Schadensersatzanspruch auf einem Ereignis beruht, das den AN gegenüber dem AG zum Schadensersatzanspruch verpflichtet.

11. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende und den mit den Risiken seiner zu erbringenden Leistungen übliche Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden, Sachschäden, Transportschäden und Vermögensschäden vorzuhalten und während der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten. Entsprechende Nachweise sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

12. SCHUTZRECHTE

(1) Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird der AG von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des AN - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13. KÜNDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

(1) Der AG ist berechtigt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn

- der AN wesentlichen Verpflichtungen auch nach Abmahnung nicht nachkommt,

- der AN trotz Abmahnung sich einen wiederholten Verstoß gegen eine maßgebliche Bestimmung dieses Vertrages zu Schulden kommen lässt, insbesondere sich in Verzug mit Leistungen befindet,
- ein Eigentümerwechsel bzw. eine maßgebliche Änderung der Gesellschaftsstruktur ("change of control") des AN dergestalt vorliegt, so dass sich die Besitzverhältnisse der Gesellschaft des AN derart verändern, dass der neue Eigentümer mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile und/oder Kontrollmöglichkeiten erwirbt und hierdurch die Geschäftsinteressen des AG beeinträchtigt werden,
- bei dem AN der Insolvenzfall eingetreten ist; dieser ist gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und die jeweils andere Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat,
- der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

(2) Erfolgt die Kündigung aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, werden dem AN nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vergütet. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. AUDIT

(1) Der AG hat das Recht auf ein Audit gemäß den folgenden Regelungen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat und ein Audit erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachzuvollziehen. Im Falle eines Audits hat der AG oder seine Vertreter das Recht, Räumlichkeiten des AN zu inspizieren und Aufzeichnungen des AN einzusehen, diese zu auditieren und Kopien daraus zu erstellen, soweit diese Aufzeichnungen geeignet und erforderlich sind die vertragliche Leistungserbringung nachzuweisen und keine Rechte Dritter der Einsichtnahme entgegenstehen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, am üblichen Standort und zu den üblichen Geschäftszeiten. Der AN wird umfassend und unverzüglich bei jeder Einsichtnahme oder jedem Audit durch oder im Auftrag des AG kooperieren, einschließlich der vollständigen und sorgfältigen/korrekten Beantwortung der Fragen und Zurverfügungstellung von angeforderten Unterlagen.

(2) Der AG ist zu einem Audit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 2 Werktagen berechtigt. Der AN hat den Mitarbeitern des AG unverzüglich kostenfrei eine angemessene Hilfe zur Verfügung zu stellen, solange dies für die Durchführung eines Audits erforderlich ist. Wenn der AN personenbezogene Daten verarbeitet, können Audits ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

(3) Der AG kann Audits jederzeit bis zu 2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres nach Beendigung dieses Vertrages bzw. des Auftrags durchführen.

(4) Der AG trägt die Kosten eines Audits, es sei denn, die Prüfung ergibt, dass der AN nicht unwesentlich gegen Vertragspflichten verstoßen hat. In diesem Fall hat der AN alle angemessenen Gebühren zu übernehmen, bzw. gegenüber dem AG zu erstatten. Wenn sich herausstellt, dass der AG Überzahlungen geleistet hat, sind diese Überzahlungen unverzüglich mit Zinsen zurückerstatten.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist der vom AG in der Bestellung genannte Empfangs- oder Leistungsort.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Der AN darf Forderungen gegen den AG, die im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstanden sind oder entstehen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abtreten.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Beauftragung ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.